



## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Änderung des Geschmacksmustergesetzes

*Die Patentanwaltskammer hat zu Überlegungen zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes wie folgt Stellung gegenüber dem Bundesministerium der Justiz genommen:*

Die Patentanwaltskammer hat Kenntnis davon erlangt, dass seitens des Justizministeriums in Erwägung gezogen wird, für das Geschmacksmusterrecht die Möglichkeit der Nichtigerklärung von Geschmacksmustern in einem Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt zu eröffnen. Die Patentanwaltskammer unterstützt dieses Vorhaben.

Der von der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. hierzu formulierte Vorschlag findet unsere Unterstützung. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag sorgfältig ausgearbeitet und die Patentanwaltskammer schließt sich diesem Vorschlag inhaltlich mit folgenden ergänzenden Anmerkungen an:

Ziffer 4.b)

Die Geschmacksmusterabteilung wird aus drei Mitgliedern gebildet, von denen mindestens eines ein technisches Mitglied und eines ein rechtskundiges Mitglied ist.

Wir teilen die Auffassung der GRUR, dass für Entscheidungen über Nichtigkeitsanträge eine Geschmacksmusterabteilung gebildet werden sollte. Die Begründung der GRUR, dass es in Geschmacksmustersachen keine Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamtes gibt, die über ein den technischen Mitgliedern von Gebrauchsmusterabteilungen entsprechendes Fachwissen verfügen, und deshalb die Geschmacksmusterabteilung aus drei rechtskundigen Mitgliedern gebildet werden sollte, teilen wir jedoch aus folgender Erwägung nicht:

- a) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind solche Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen ausgeschlossen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind und/oder die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
- b) Gemäß § 4 GeschmMG gilt ein Muster, das bei einem anderen Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und diese sichtbaren Merkmale des Bauelementes selbst die Voraussetzung der Neuheit und Eigenart erfüllen.
- c) Gemäß § 2 Absatz 3 GeschmMG ist bei der Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters zu berücksichtigen.

Diese Regelungen erfordern nicht nur eine juristische, sondern auch eine technische Betrachtung. Für ein technisch vorgebildetes Mitglied in der Geschmacksmusterabteilung ist es einfach zu erkennen, ob Erscheinungsmerkmale ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind, insbesondere wenn es sich um technisch komplexe Erzeugnisse handelt. Dasselbe gilt für die Beurteilung der bestimmungsgemäßen Verwendung. Der Grad der



Gestaltungsfreiheit hängt neben der Dichte des vorbekannten Formschatzes auch maßgeblich von den technischen und ergonomischen Vorgaben an die Gestaltung ab. Zur Beurteilung der Eigenart, insbesondere der dabei zu berücksichtigenden Gestaltungsfreiheit, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, technische und ergonomische Vorgaben an die Gestaltung nicht nur zu erkennen, sondern auch zu bewerten. Technische Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamtes verfügen zudem auf Grund ihrer Detailkenntnisse in ihrem jeweiligen Fachgebiet über umfangreiches Wissen zu dem auf diesem Gebiet einschlägigen Formenschatz. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich aus unserer Sicht, eine Geschmacksmusterabteilung zumindest mit einem technischen Mitglied zu besetzen.

Ziffer 10

Keine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit.

Die Möglichkeit der Widerklage findet sich in der GGV ebenso wie in der GMV. Auch in das Markengesetz wurde die Möglichkeit der Widerklage nicht aufgenommen. In Patent- und Gebrauchsmustersachen hat es sich ebenso wie in Markensachen als praktikabel und auch äußerst vorteilhaft gezeigt,

Nichtigkeitsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht zu konzentrieren, da hier eine besondere Sachkunde mit langjähriger Erfahrung der Prüfer/Richter kombiniert wird. Insbesondere im Hinblick darauf, dass gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4c Gerichtsverfassungsgesetz für Rechtsverhältnisse, die sich auf den Schutz der Geschmacksmuster beziehen, die Kammer für Handelssachen zuständig ist, wenn sie bei dem zuständigen Landgericht gebildet wurde, und die Kammern für Handelssachen mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, von denen nicht unbedingt erwartet werden kann, dass sie über Erfahrung auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts verfügen und auch häufige Wechsel in der Besetzung der Kammern zu erwarten sind, erscheint es aus unserer Sicht besonders angebracht, die Widerklage auch im Geschmacksmustergesetz (so wie im Markengesetz auch) nicht vorzusehen.

12. Dezember 2011

Dr. Christof Keussen  
*Vizepräsident*

Thorsten Rehmann  
*Vorsitzender  
des Ausschusses für  
Geschmacksmusterrecht*